



Ausländische Urkunden

Die Urkunden, die wir zur Anmeldung Ihres Kindes benötigen, stammen nicht aus Deutschland.

In diesem Fall ist es nötig, dass die Urkunden entweder in internationaler Form vorgelegt werden oder die Urkunden müssen in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Im Einzelfall kann die Notwendigkeit einer Übersetzung geprüft werden.

Übersetzungen

Bitte lassen Sie Ihre Urkunden von einem **Dolmetscher** übersetzen, der durch ein **Oberlandesgericht** anerkannt wurde.

Die Übersetzung müssen nach der jeweils zutreffenden **ISO-Norm** gefertigt werden. Übersetzer, die den o.g. Anforderungen entsprechen, führen die Übersetzung nach der genannten Norm aus.

Übersetzer, die den Anforderungen entsprechen, können Sie unter diesem Link finden:

<https://www.gerichts-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen>

Überbeglaubigung: Apostille und Legalisation

Ausländische Urkunden können zur Verwendung in Deutschland entweder mit einer Apostille oder einer Legalisation versehen werden.

Die Möglichkeiten für diese sogenannte Überbeglaubigung erfahren Sie jeweils auf der Internetseite der Botschaft des Herkunftslandes.

Beispiel: Sie möchten eine Heiratsurkunde legalisieren lassen. Die Heiratsurkunde stammt aus dem Libanon.

Auf der Seite der Deutschen Botschaft in Beirut erfahren Sie, ob diese Urkunde überhaupt legalisiert werden kann. Wenn es möglich ist, dass Ihre Urkunde legalisiert wird, erfahren Sie auf der Seite auch den weiteren Ablauf.

Eine Auflistung der Deutschen Botschaften finden Sie unter diesem Link:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/uebersicht/199290>

Urkunde und Übersetzung müssen immer zusammen eingereicht werden

Bitte reichen Sie die originale Urkunde immer zusammen mit der originalen Übersetzung ein.

Die alleinige Vorlage einer Übersetzung ist nicht ausreichend.